

Satzung des Vereins: „Illenau-Werkstätten“

(v. 24.9.2008)

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: „Illenau – Werkstätten e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Achern unter VR 402 eingetragen.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Jugendhilfe. Aufgabe des Vereins ist dabei insbesondere die Ausstattung und das Betreiben von Schulungs- und Werkstatträumen im Bereich der denkmalgeschützten Stallungen der Illenau, die von der Stadt Achern zur Verfügung gestellt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Organisation und Durchführung von Kursen zur Förderung von handwerklichen, technischen und gestalterischen Fähigkeiten.
- die Zusammenarbeit mit Schulen, der VHS und anderen bei der Durchführung von Projekten

§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Eintritt der Mitglieder

- 1) Mitglieder können voll geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- 4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§5 Austritt der Mitglieder

- 1) Mitglieder können aus dem Verein austreten.
- 2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstands erforderlich.

§6 Ausschluss der Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- 2) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§7 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt.
- 2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) der Beirat
- 3) die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und maximal 3 Beisitzern.
- 2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4) Das Amt endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§10 Beirat

- 1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seinen Aktivitäten.
- 2) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

§11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Aufnahme von Darlehen über 5000.- € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist

§12 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederbersammlung ist zu berufen:

- 1) einmal im Geschäftsjahr
- 2) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- 3) wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt

§13 Form der Berufung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- 2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

§14 Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen sind zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung. In beiden Fällen müssen mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder zustimmen.

§15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben.

§16 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- 1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann sich der Verein auflösen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Achern, welche es in Abstimmung mit den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitgliedern unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, an der Förderung von Kindern und der Erwachsenenbildung orientierten Zwecke zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 5.11.2008 beschlossen worden und ersetzt die von der Mitgliederversammlung am 11.7.2006 beschlossene Satzung.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister VR 402 in Kraft.